



Commission suisse pour l'UNESCO
Schweizerische UNESCO-Kommission
Commissione svizzera per l'UNESCO
Cummissiun svizra per l'UNESCO

Projektgruppe Frühkindliche Bildung in der Schweiz - www.unesco.ch
c/o Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten - CH-3003 Bern
Tel. ++ 41 31 325 14 53 Fax ++ 41 31 324 10 70 - karin.parc@eda.admin.ch

Bern, den 14. Februar 2011

Stellungnahme zum Vorentwurf für einen neuen Familienartikel Art. 115 BV: Verfassungsbasis für eine umfassendere Familienpolitik

1. Einleitung

In ihrer Erklärung von Dakar im Jahr 2000 hat sich die UNESCO zum Ziel gesetzt, die Betreuung und Bildung in der frühen Kindheit weltweit zu verbessern. Die frühkindliche Bildung ist ein Schlüsselfaktor für den späteren Lern- und Lebenserfolg und hilft mit, herkunftsbedingte Chancenungleichheit zu vermeiden. Eine gestärkte Familie, die die Potenziale des Kindes unterstützen kann, ist dabei massgebend.

Vor diesem Hintergrund will die Schweizerische UNESCO-Kommission frühkindliche Bildung nachhaltig in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft verankern. Da es in der Schweiz nach wie vor an empirischen Erkenntnissen mangelt, hat die Kommission eine Grundlagenstudie in Auftrag gegeben, welche im Februar 2009 publiziert wurde und seither breit diskutiert wird.¹ Die Studie belegt, dass die Schweiz im Bereich der frühkindlichen Bildung grossen Aufholbedarf aufweist und im internationalen Vergleich bestenfalls Mittelmass ist. Besonders grosse Lücken stellt die Studie bei der Sicherung der pädagogischen Qualität familienergänzender Betreuungsangebote und der Förderung benachteiligter Kinder fest. Um diese Mängel bewältigen zu können, hat die Schweizerische UNESCO-Kommission fünf zentrale Forderungen zur Gestaltung frühkindlicher Bildung in der Schweiz zusammengetragen.

Die erste Forderung und somit zentrales Anliegen ist die Stärkung der Familie. Wie auch im Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates festgehalten, gehen wir davon aus, dass die Stärkung des Familienlebens eine der zentralen Herausforderungen für die Familienpolitik der nächsten Jahre darstellen wird. Entgegen der Meinung der Autoren des Berichtes sind wir jedoch der Meinung, dass die bereits zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes zur Stärkung der Familie nicht ausreichen und nebst der Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf prioritär zu behandeln sind, weshalb wir uns eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des neuen Verfassungsartikels zur Familienpolitik erlauben.

¹ Stamm, Margrit (2009). Frühkindliche Bildung in der Schweiz. Eine Grundlagenstudie im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Departement für Erziehungswissenschaften der Universität Fribourg. Zu beziehen über www.fruehkindliche-bildung.ch.

2. Zusammenfassung der zentralen Anliegen

Wir begrüßen die in der parlamentarischen Initiative festgehaltene Forderung zur Stärkung der Familienpolitik und das Anliegen, die Förderung und Unterstützung von Familien in die Bundesverfassung aufzunehmen. Die fehlende gesetzliche Verankerung familienpolitischer Anliegen stellt einen zentralen Stolperstein bei der Umsetzung aller den frühkindlichen Bereich betreffender Initiativen dar und erklärt unter anderem den grossen Nachholbedarf der Schweiz im Bereich der frühkindlichen Bildung und Integration. Auch befürworten wir, dass der Ausbau von familienergänzenden Betreuungsangeboten weiter vorangetrieben werden soll. Wir bezweifeln jedoch, dass die Umsetzung dieser Anliegen zufrieden stellend und passend gelöst wurde.

Drei zentrale Punkte bedürfen unserer Ansicht nach einer weiteren Überlegung und Revision:

- **Fehlender Hinweis auf die Förderung von Jugendlichen und Kindern:** Wir bedauern, dass die Kommission das Anliegen des Initianten, Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen durch den Bund zu fördern, im vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen hat. Hier wurde eine wichtige Chance für die Manifestation einer zukunftsgerichteten und verantwortungsbewussten Haltung des Bundes verpasst.
- **Fehlende Qualitätskontrolle der Kinderbetreuung:** Wir befürworten die Maßnahmen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes, sehen aber auch hier noch Handlungspotenzial. Wie in der von der Schweizerischen UNESCO-Kommission in Auftrag gegebene Studie gezeigt werden konnte, ist nicht nur der Ausbau, sondern auch die Qualität solcher Institutionen zentral. Hier muss der Bund ein starkes Zeichen setzen und diesen Qualitätsanspruch bereits in der Bundesverfassung als grundlegendes Ziel festhalten.
- **Einordnung des neuen Artikels:** Trotz der ausführlichen Argumentation des Kommissionsberichtes bleibt fragwürdig, ob der von der Kommission vorgeschlagene und neu zu schaffende Artikel 115 das Anliegen passend in die Bundesverfassung einbringt. Versteht man die familienergänzende Kinderbetreuung nicht nur als sozioökonomischen Faktor zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und als familienpolitisches Anliegen, sondern auch im Rahmen der Kinderrechte und als Grundlage einer chancengerechten und integrativen (Früh)Förderung, erscheint die ursprüngliche vorgeschlagene Einordnung des Artikels unter den Bildungsartikel 62 BV zutreffender.

3. Grundsatz der Schweizerischen UNESCO-Kommission: Stärkung der Familie als erstes Ziel des neuen Verfassungsartikels

Für die Schweizerische UNESCO-Kommission muss die Stärkung der Familie erstes Ziel des neuen Verfassungsartikels sein. Nur so kann garantiert werden, dass der neuen Familienartikel die Interessen der Familie wahrt und deren Bedürfnisse abzudecken versucht. Der Ausbau des familienexternen Betreuungsangebotes ist hierbei zentral. Ausgehend von dem zweiten Grundsatz der Schweizerischen UNESCO-Kommission muss die Verantwortung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot nicht nur Aufgabe der Familie, sondern auch der Gesellschaft und damit des Staates sein:

Familie und Gesellschaft ergänzen sich in der Verantwortung für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung.²

In Anlehnung an den Bereich der beruflichen Ausbildung wird ein duales System angestrebt: Sowohl die Familie als auch die Gesellschaft bringen ihre Stärken ein, um den Kindern früh zu bestmöglicher Förderung und Unterstützung zu verhelfen. Diese Dualität führt im Betreuungsbereich zu einer «Bildungs- und Erziehungspartnerschaft» (Marie Meierhofer Institut) zwischen Familie und Kindertageseinrichtungen. Die Rolle der Familie muss gesamtgesellschaftlich gestärkt und die Qualifizierungs- und Beratungsangebote für Eltern müssen niederschwellig und nahe bei der Nachfrage ausgebaut (als sogenannte Bring-Angebote) sowie besser vernetzt werden. Als Teil der Familie kommt dies auch den Kindern zu Gute, insbesondere in Hinblick auf Chancengerechtigkeit und Integration: Verschiedene Studien haben immer wieder darauf hingewiesen, dass eine optimale Förderung in den Tageseinrichtungen durch ein positives und förderndes Familienleben nachhaltig verstärkt wird³ und dass insbesondere Kinder aus bildungsfernen Schichten stark von einer frühkindlichen Bildung profitieren.⁴

Dieses Anliegen erkennen wir auch in dem zur Vernehmlassung stehenden Gesetzesartikel, möchten aber darauf hinweisen, dass bei einer künftigen Überarbeitung des Artikels der Fokus ganz klar auf die Bedürfnisse der Familie ausgerichtet werden muss. Der Begriff der Familie muss dabei wie bereits in der Bundesverfassung festgehalten als „Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern“ verstanden werden und darf die Bedürfnisse der Kinder nicht ausblenden. Kinder haben nicht nur ein Bedürfnis nach Pflege und Betreuung, sondern zeigen bereits von Geburt an einen natürlichen Bildungsdrang. Diesem muss mit entsprechenden Massnahmen auf kantonaler aber auch auf Bundesebene begegnet werden.

4. Vorschläge zur Anpassung des vorgeschlagenen Artikels

Über den Grundsatz, die Stärkung der Familie als oberstes Ziel des neuen Verfassungsartikels anzuerkennen, hinaus haben wir das Anliegen, auf die folgenden Aspekte, welche für die Schweizerische UNESCO-Kommission und die Umsetzung der in Dakar formulierten Ziele eine grosse Bedeutung haben, hinzuweisen und Änderungsvorschläge für den zur Vernehmlassung stehenden Artikel zur Familienpolitik zu äussern. Eine Aufnahme dieser Vorschläge in die zur Diskussion stehende Verfassungsänderung, würde die familienpolitischen Anliegen in grundlegenden Problembereichen erweitern, was zu einer dringend notwendigen Verbesserung der Qualitätsstandards der familienexternen Kinderbetreuung und zu einer nicht nur eltern-, sondern auch kindgerechten Familienpolitik führen könnte.

² Vgl. Damit Kinder früh profitieren können: Forderungen der Schweizerischen UNESCO-Kommission zur Gestaltung frühkindlicher Bildung in der Schweiz (2009). Siehe Anhang 2.

³ Vgl. Stamm 2009, S. 65

⁴ Vgl. Stamm 2009, S. 54-64.

4.1 Familienrechte sind auch Kinderrechte: Das Recht auf chancengerechte Bildung bereits ab Geburt

Der Bericht der vorberatenden Kommission hält im Abschnitt 2.3.1 Internationale Abkommen deutlich fest, dass sich die Schweiz mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention auch zur Ratifizierung der Kinderrechte im Bereich der Familienpolitik verpflichtet hat. Der Schutz der Familie geht einher mit dem Schutz der Kinderrechte: Die Familie wird als „natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen der Kinder“ anerkannt und verdient den Schutz des Bundes zur Gewährleistung ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgaben⁵. Sowohl der Bericht der Kommission als auch die Grundlagenstudie der Schweizerischen UNESCO-Kommission haben aber aufgezeigt, dass für die Schweiz in diesem Bereich noch grosser Nachholbedarf besteht. Der Bericht der Kommission schliesst jedoch mit der Annahme, mit den Artikeln 67 Abs. 2 und 121 BV sei das Anliegen der Initiative, Kinder und Jugendliche besser zu fördern, bereits abgedeckt und es bedürfe keiner weiteren Massnahmen⁶. Das ist ein Trugschluss: Wie der NGO-Bericht von UNICEF der Schweiz an den Ausschuss für die Rechte der Kinder im Jahr 2009 gezeigt hat, sind Kinder und Jugendliche je nach Kanton und Status eklatant benachteiligt und die Schweiz ist noch weit entfernt von einem chancengerechten Bildungssystem⁷. Dabei sind insbesondere die frühen Lebensjahre von zentraler Bedeutung: Wie verschiedene international vergleichende Studien gezeigt haben, sind die ungleichen „Startbedingungen“ mitverantwortlich für den weiteren Lebens- und Bildungsverlauf. Familienpolitische Faktoren wie Familienarmut, Ausbildungsniveau der Eltern, soziale Herkunft und soziales Milieu, aber auch der Besitz von materiellen Bildungsressourcen und der Miteinbezug in eine aktive familiäre Gesprächskultur sind dabei ausschlaggebend⁸.

Wie der Kommissionsbericht zur vorliegenden Initiative festhält, trägt zur fehlenden Familienförderung und damit einhergehend zur Förderung von Kindern und Jugendlichen auch die Lücke auf Gesetzesebene bei: „Für eine umfassende Förderungskompetenz fehlt jedoch eine entsprechende Grundlage in der geltenden Verfassung“⁹. Wir können die rechtssystematischen Bedenken der vorberatenden Kommission bezüglich einer Unterordnung der Kinder- und Jugendförderung unter den vorgeschlagenen Familienartikel verstehen, halten jedoch daran fest, dass mit dieser Gesetzesänderung und der Möglichkeit zur Schaffung eines neuen Artikels zu familienpolitischen Anliegen, die Chance, eine klare Position zur Kinder- und Jugendförderung von Seiten des Bundes nicht verpasst werden darf.

Die Kinder- und Jugendförderung muss Bestandteil des neuen Familienartikels sein, ansonsten generiert sich das so konzipierte Verständnis von „Familie“ einzig auf die Eltern und deren Recht auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wie vom Initianten Norbert Hochreutener vorgeschlagen, muss dabei sowohl die Bildungs- als auch die Integrationsförderung im Vordergrund stehen- und zwar von Geburt an. So können Faktoren, die eine Chancengerechtigkeit verhindern und eine Integration verunmöglichen, bereits von Beginn an korrigiert und dem frühkindlichen Forschungsdrang kann positiv begegnet werden. Dies kommt der gesamten Familie zu Gute: Internationale Vergleiche belegen, dass ein gutes System der frühkindlichen Bildung zu besseren Schulabschlüssen und zu einer höheren Erwerbsbeteiligung der Mütter und damit zu einem höheren Einkommen führt. Da frühkindliche Bildung für benachteiligte Kinder besonders wirksam ist, brauchen sie weniger sonderpädagogische Stützmassnahmen, müssen seltener Klassen wiederholen und zeigen auch ein

⁵ Vgl. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates 2010, S.9.

⁶ Ebd. S. 17.

⁷ Vgl. [Zweiter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes \(Schattenbericht 2009\)](#)

⁸ Vgl. Schulteis, Franz/ Perrig-Chiello, Pasqualina/ Egger, Stephan (Hrsg.)(2008): Kindheit und Jugend in der Schweiz, Weinheim und Basel, S.118-129.

⁹ Vgl. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates 2010, S.17.

weniger delinquentes Verhalten. Wie der durch die Kommission durchgeführte internationale Vergleich aber auch hier gezeigt hat, besteht insbesondere im frühkindlichen Bereich grosser Nachholbedarf: „Allen Industriestaaten gemein ist, dass auf unter Sechsjährige nur ein kleiner Teil der insgesamt für Kinder eingesetzten öffentlichen Mittel entfällt (im OECD-Durchschnitt ein Viertel). Um jedoch die sozialen Ungleichheiten zu verringern und namentlich die Lebenssituation der Ärmsten zu verbessern, müssten die finanziellen Beiträge für Kinder im Vorschulalter erhöht und die Beratungsangebote für Schwangere und Eltern sowie die Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder, insbesondere für solche aus sozial schwachen Familien, verbessert werden.“¹⁰ Diesem Anliegen wird in diesem Vorentwurf für eine Verfassungsänderung zu wenig Rechnung getragen.

Wir schlagen deshalb eine Ergänzung des Abs. 1 des geplanten Artikels 115a und entsprechend dem Vorschlag von Norbert Hochreutener einen zusätzlichen Abs. 4 vor. Der entsprechend Artikel soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 115a Familienpolitik

1 Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie und des Kindeswohles unterstützen.

4 Der Bund fördert die Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen. Er kann entsprechende Bestrebungen durch Beiträge unterstützen.

4.2 Betreuung ist auch Bildung: Qualitätsanspruch von Betreuungsinstitutionen

Wir begrüssen, dass mit der zur Vernehmlassung stehenden Erweiterung der Verfassung der Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot geäussert wird, möchten jedoch darauf hinweisen, dass Betreuung erst dann qualitativ und im Interesse des Kindes erfolgt, wenn der Bildungsaspekt berücksichtigt wird. Eine frühe Förderung entspricht dem angeborenen Drang des Kleinkindes, sich Wissen anzueignen und sich ein Bild von der Welt zu machen. Frühkindliche Bildung ist demnach ein pädagogisches Gesamtkonzept, das die gesundheitliche und physische Entwicklung von Vorschulkindern, deren emotionales Wohlbefinden, den positiven Zugang zum Lernen, die Kommunikationsfähigkeit sowie das kognitive und allgemeine Wissen umfasst. Dies bedeutet, dass familienergänzende Betreuung nicht nur als Ersatz der Familie fungiert und eine Pflege- und Hütelfunktion einnimmt, sondern auch mit einer gezielten Förderung und einem starken Engagement verbunden ist und sein sollte. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung des Abs. 2 des zur Diskussion stehenden Art. 115a vor, die diesen Qualitätsanspruch bereits auf Gesetzesebene festhält:

Art. 115a Familienpolitik

2 Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes und qualifiziertes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen. Umfassende Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder stehen dabei im Vordergrund.

4.3 Der Bund als starker und verlässlicher Partner der Kantone

Es braucht einheitliche Qualitätsstandards für alle Einrichtungen der Tagesbetreuung und es werden kohärente, der sprachlichen und kulturellen Vielfalt entsprechende Bildungspläne und -konzepte mit einer klaren Regelung der Übergänge in die Schulpflicht benötigt. Ein erster Schritt in diese Richtung wird gerade mit der Revision der Kinder- und Betreuungsverordnung getätigt. Wie bereits in der

¹⁰ Ebd. S. 15

Vernehmlassungsantwort zu dieser Gesetzesvorlage festgehalten, streben wir im Bereich der FBBE eine interkantonale Zusammenarbeit an und schlagen dem Bund vor, dass bereits in der Verordnung eine Pflicht zur Zusammenarbeit der Kantone stipuliert wird.

Dieses Anliegen sollte unserer Meinung nach ebenfalls bereits auf Verfassungsebene festgehalten werden, indem der Absatz 3 des zur Diskussion stehenden Art. 115a wie folgt ergänzt wird:

Art. 115a Familienpolitik

3 Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und Qualitätsrichtlinien zu diesen Angeboten fest. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

Anhang 1:

Handlungsempfehlungen der Grundlagenstudie¹¹

1. **Paradigmenwechsel:** Für den Aufbau eines FBBE-Systems (Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung) benötigt die Schweiz einen Paradigmenwechsel von Betreuung zu Bildung. «Frühkindliche Bildung» ist dabei als ganzheitliches und mehrdimensionales Konzept zu verstehen. Sie meint nicht «frühere Einschulung».
2. **Internationale Anschlussfähigkeit:** Um international anschlussfähig zu bleiben, wird empfohlen, die Investitionen in FBBE zu erhöhen, statistisch vergleichbar Daten zu erheben sowie die Qualifikation und das Ansehen des FBBE-Personals zu optimieren.
3. **Forschungsinfrastruktur:** Dem Bund wird empfohlen, Forschungsprogramme zu relevanten Kernzielen der FBBE-Politik nachhaltig zu unterstützen und gleichzeitig die Entwicklung von Strategien zur Weitergabe von Forschungsergebnissen («Wissenstransfer») an interessierte Kreise damit zu verbinden. Der Forschungsfokus sollte dabei interdisziplinär ausgelegt sein.
4. **Einheitlicher Bildungs- und Betreuungsraum:** Empfohlen wird eine enge Kooperation aller beteiligten Institutionen und eine Überwindung der Trennung der Verantwortlichkeiten von SODK (vorschulischer Bereich) und EDK (obligatorischer Bildungsraum).
5. **Verantwortlichkeiten und eine langfristige Strategie:** Um eine Balance von zentralen Vorgaben und dezentraler Vielfalt zu erreichen, wird eine Stärkung des Bundes inklusive der Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen empfohlen. Auf diese Weise können gemeinsame Verantwortlichkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden geschaffen und Zuständigkeiten geklärt werden.
6. **Aufwertung des Personals:** Es wird empfohlen, die Professionalisierungsfrage voranzutreiben. Dabei sollten vermehrt die erforderlichen Inhalte und nicht ausschliesslich das Ausbildungsniveau debattiert werden. Verstärkte Aufmerksamkeit sollte auch qualifizierenden Weiterbildungsangeboten für die Praxis geschenkt werden. Gleiches gilt für die Vielfalt des Personals (männliche Fachkräfte, Personal aus Minderheitsgesellschaften). Die Löhne sowie Beschäftigungsbedingungen sind nach Bundesvorgaben zu regeln.
7. **Sicherung der pädagogischen Qualität:** Es wird empfohlen, ein System zur Qualitätssicherung und Mindeststandards einzuführen. In längerfristiger Perspektive sollten Bildungspläne entwickelt werden, in kurzfristiger Perspektive ein träger- und konzeptübergreifendes, nationales Gütesiegel, das Auskunft über die erreichte Qualität gibt.
8. **Bedarfsgerecht ausgerichtetes Gesamtsystem von FBBE:** Die bestehenden, stark fragmentierten Angebote im familienergänzenden Bereich sollten koordiniert gebündelt und auf den tatsächlichen Bedarf von Familien ausgerichtet werden.
9. **Förderung von benachteiligten Kindern und solchen mit besonderen Bedürfnissen:** Es wird empfohlen, der FBBE von solchen Kindern erste Priorität zu schenken. Massnahmen sollten früh einsetzen, integrativ sein, die sprachliche Förderung aber auch den Erwerb allgemeiner Lerndispositionen sowie die Mitwirkung der Eltern besonders beachten. Sie sollten niederschwellig im sozialen Netz der Familie verankert werden.
10. **Stärkung der Eltern:** Familieninterne Ressourcen sind vermehrt zu stärken. Deshalb wird empfohlen, den Mutterschafts- auf einen Elternurlaub auszudehnen und verstärkt in FBBE Informationskampagnen und Weiterbildungsangebote für Eltern zu investieren. Ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung würde dieses Postulat im Sinne der Wahlfreiheit der Eltern stärken.

¹¹ Stamm, M. (2009). *Frühkindliche Bildung in der Schweiz. Eine Grundlagenstudie im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission*. Departement für Erziehungswissenschaften der Universität Fribourg. Zu beziehen über www.fruehkindliche-bildung.ch.

Anhang 2:

Damit Kinder früh profitieren können: Grundsätze und Forderungen der Schweizerischen UNESCO-Kommission zur Gestaltung frühkindlicher Bildung in der Schweiz

Die Schweizerische UNESCO-Kommission stützt sich bei ihren Forderungen zur frühkindlichen Bildung auf die folgenden drei Grundsätze ab:

1. Grundsatz: Bildung beginnt ab Geburt.

Im Zentrum aller Diskussionen und Aktivitäten rund um die frühkindliche Bildung stehen die individuelle Förderung und die optimale Entfaltung des Kindes. Unter Bildung versteht die Schweizerische UNESCO-Kommission die bewusste Anregung aller kindlichen Sinne durch Erwachsene. Damit kann dem angeborenen Drang des Kindes, sich Wissen anzueignen und sich ein Bild von der Welt zu machen, entsprochen werden. Es geht also keinesfalls um die Vorverlegung schulischer Inhalte in die frühe Kindheit. Die frühkindliche Bildung fördert massgeblich die soziale Integration (Inklusion) und Chancengerechtigkeit in unserem Land. Diesem Verständnis entsprechend, beziehen sich die Forderungen auf alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und nicht nur auf Kinder aus bildungsfernen Schichten oder anderen Risikogruppen.

2. Grundsatz: Familie und Gesellschaft ergänzen sich in der Verantwortung für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung.

Frühkindliche Bildung ist nicht nur Aufgabe der Familie, sondern auch der Gesellschaft und damit auch des Staates. In Anlehnung an den Bereich der beruflichen Ausbildung wird auch bei der frühkindlichen Bildung ein duales System angestrebt: Sowohl die Familie als auch die Gesellschaft bringen ihre Stärken ein, um den Kindern früh zu bestmöglicher Förderung und Unterstützung zu verhelfen. Diese Dualität führt im Betreuungsbereich zu einer «Bildungs- und Erziehungspartnerschaft» (Marie Meierhofer Institut) zwischen Familie und Kindertageseinrichtungen.

3. Grundsatz: Aufwendungen für frühkindliche Bildung sind Investitionen in die Zukunft.

Investitionen in den Bereich der frühkindlichen Bildung helfen mit, spätere Kosten zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu stärken. Aufwendungen für frühkindliche Bildung sind nicht als periodengebundene Ausgaben zu betrachten, sondern als notwendige Investitionen in die Zukunft. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen spricht von Investitionen ins «Humanvermögen der Gesellschaft». Investitionen in den Vorschulbereich rentieren und bringen gemäss verschiedenen Studien volkswirtschaftliche Erträge von drei bis sieben Franken für jeden investierten Franken.

Forderungen der Schweizerischen UNESCO-Kommission

1. Die Familie muss gestärkt werden, damit sie ihre Potenziale realisieren kann.

- Die Rolle der Familie muss gesamtgesellschaftlich gestärkt und der Erwerb von elterlicher Kompetenz unterstützt werden.
- Die Einführung eines substanziellen Elternurlaubs ist voranzutreiben.
- Die Mutterschaftsversicherung ist auszubauen.
- Qualifizierungs- und Beratungsangebote für Eltern müssen niederschwellig und nahe bei der Nachfrage ausgebaut sowie besser vernetzt werden.

2. Familienergänzende Betreuungsangebote müssen zu Bildungsorten werden.

- Es braucht einheitliche Qualitätsstandards für alle Einrichtungen.
- Ein breites, für alle Schichten zugängliches Angebot muss weiter ausgebaut und besser vernetzt werden.
- Übergänge in und aus den Tagesbetreuungseinrichtungen sind besser zu gestalten.
- Die Fachkräfte für die Tagesbetreuung in der frühen Kindheit müssen in vermehrt durchlässigen Bildungsgängen mit einem starken Praxisbezug ausgebildet werden. Ergänzend dazu sind auch auf Fachhochschulebene entsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten.
- Das Berufsbild der Fachkräfte in den Tagesbetreuungseinrichtungen in der Gesellschaft muss verbessert und attraktiver werden.

3. Forschung und Lehre zu frühkindlicher Bildung in der Schweiz sind markant auszubauen.

- Es braucht mehrere universitäre Institute und Lehrstühle in der Schweiz.
- Bereits vorhandene Forschungsinitiativen und Projekte zur Qualitätsentwicklung müssen unterstützt und vernetzt werden.
- Ein qualitativ hochstehendes Aus- und Weiterbildungsangebot – auch auf
- Fachhochschulebene - muss eingerichtet werden.
- Es braucht eine kontinuierliche statistische Datenerhebung.
- Es braucht ein interdisziplinäres und transdisziplinäres Nationales Forschungsprogramm (NFP) zur Erforschung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Darin sollen unter anderem deren Bedeutung aus entwicklungspsychologischer und neurowissenschaftlicher Sicht, die frühkindliche Entwicklung, Fragen zur Elternarbeit und Elternbildung oder volkswirtschaftliche Aspekte zu Kosten und Ertrag von frühkindlicher Bildung erforscht werden.

4. Eine Neubeurteilung der politischen Zuständigkeiten für die frühkindliche Bildung ist notwendig, weil es um mehr geht als um reine Sozialpolitik.

- Die dynamische Entwicklung im Frühbereich von der Betreuung hin zur Bildung verlangt nach einer Überprüfung der politischen Zuständigkeiten, welche auch Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten nimmt: Frühkindliche Bildung ist nicht a priori ein sozialpolitisches Anliegen, sondern muss mit der Bildungspolitik, welche bis anhin erst ab Grundstufe einsetzt, verwoben bleiben.
- Die derzeit bestehende Trennung zwischen Frühbereich (null bis vier Jahre) und Vorschulbereich (vier bis sechs Jahre), welche sich auch in den Zuständigkeiten niederschlägt (Frühbereich: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, Vorschulbereich und anschliessende Stufen: Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK), muss zugunsten eines zusammenhängenden Bildungs- und Betreuungsraums aufgehoben werden.
- Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden muss sich besser an den Herausforderungen und Chancen ausrichten.
- Die Schweiz benötigt kohärente, der sprachlichen und kulturellen Vielfalt entsprechende Bildungspläne und –konzepte mit einer klaren Regelung der Übergänge in die Schulpflicht. Dazu ist die eine koordinierende politische Kompetenz notwendig.

5. Es braucht mehr Investitionen in die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung.

- Die Investitionen in den Bereich der frühkindlichen Bildung müssen ausgebaut werden, bis sie 1% des Bruttoinlandprodukts (Empfehlung der OECD) erreichen. Gemäss den neuesten vorliegenden Zahlen (2003) gibt die Schweiz aber erst rund 0,2% des BIP, also ca. 1 Milliarde Franken, für ausserfamiliäre Kinderbetreuung und Investitionen in Familien aus.
- Die bereits vorhandenen vielfältigen Angebote und Einrichtungen müssen bei der Konzipierung des Ausbaus einbezogen und koordiniert werden, damit Parallelstrukturen vermieden werden.

Die Grundlagenstudie und die detaillierten Forderungen der Schweizerischen UNESCO-Kommission sind zu finden unter www.fruehkindliche-bildung.ch.